

Zwischenbericht zum Stand der Revision des Landesindexes der Konsumentenpreise

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorbemerkungen	3
1. Ausgangslage	3
Tabelle 1: Anteile der Bedarfsgruppen gemäss Landesindex und Haushaltsrechnungen in %	4
2. Zielsetzung des Landesindex	4
3. Konzept der Indexrevision	4
3.1 Erneuerung und Erweiterung der Verbrauchsgrundlagen	4
Tabelle 2: Verteilung der Haushalte nach Einkommensstufen 1974 ..	5
3.2 Modernisierung des Waren- und Gewichtungsschemas	5
Tabelle 3: Anteile der Artikelgruppen an den Warenschemas 1914, 1939 und 1966 in %	6
3.3 Sonderfall Mietindex	7
3.4 Massgebende Preise: Marktpreise inklusive indirekte Steuern ...	7
3.5 Saisonaler Verbrauch und saisonale Preise	7
3.51 Früchte und Gemüse	8
3.52 Lagergüter	8
4. Organisation und Technik der Preiserhebung	8
4.1 Wahl der Preismeldestellen	8
4.2 Wahl der Erhebungsgemeinden	8
4.3 Differenzierung nach Ladenformen	9
4.4 Intensivere Betreuung der Berichterstatter	9
4.5 Flexiblere Regeln für Ausnahme- und Aktionsverkäufe	9
5. Periodizität der Indexberechnung und der Preiserhebungen	9
6. Ausführlichere Darstellung der Berechnungsergebnisse	9
6.1 Informationsgrundsätze	9
6.2 Festhalten am Einheitsindex	10
6.3 Regionale Indexziffern	10
7. Zeitplan der Revision	10
8. Zusammenfassung	10

ZWISCHENBERICHT ZUM STAND DER REVISION DES LANDESINDEXES DER KONSUMENTENPREISE

Vorbemerkungen

Der Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes hat am 23. November 1973 die Sozialstatistische Kommission beauftragt, « die Totalrevision des Landesindex der Konsumentenpreise beförderlich an die Hand zu nehmen ». Die Sozialstatistische Kommission diskutierte diesen Auftrag an ihrer 67. Sitzung vom 14. Januar 1974. Sie nahm insbesondere von den zahlreichen Revisionspostulaten Kenntnis, die teils den Aufbau des Indexes, teils seine Anwendung betrafen und ihrer Niederschlag in einer Reihe von Vorstössen in den eidgenössischen und in kantonale Räten und in den Massenmedien fanden. Sie beauftragte einen Ausschuss mit der Sichtung der Probleme und mit der Aufstellung eines Arbeitsplans zur Anpassung des Landesindex an den seit 1966 erfolgten Wandel der Konsumgewohnheiten und an die technischen Neuerungen der Indexkonstruktion sowie mit der Überprüfung der möglicherweise veränderten grundsätzlichen Auffassungen über die Indexberechnung. Der Ausschuss setzte sich aus folgenden Kommissionsmitgliedern zusammen: Dr. W. Kull, Zürich, Präsident; Prof. Dr. A. Guth, Basel; Dr. B. Hardmeier, Bern; Dr. J. J. Senglet, Bern; Dr. A. Thommen, St. Gallen; Dr. K. Wynderle, Basel; J. Wüest, Brugg und Dr. U. Zwingli, Zürich.

Der Ausschuss hat seinen Auftrag an acht Sitzungen zwischen Februar 1974 und Februar 1975 bearbeitet. Das Ergebnis seiner Tätigkeit ist im vorliegenden Bericht enthalten, der von der Sozialstatistischen Kommission am 17. März 1975 einstimmig gutgeheissen worden ist.

Die Redaktion des Berichts wurde von der Abteilung für Sozialstatistik des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit besorgt. Sie lag in den Händen von Dr. H. Traber, Frl. A. Hofmann, H. Flückiger, D. Koch und R. Sintucci.

1. Ausgangslage

Dem Landesindex der Konsumentenpreise liegt wie den meisten vergleichbaren ausländischen Indexziffern ein festes unveränderliches Verbrauchsschema zugrunde. Ein solcher nach der Formel von Laspeyres¹ berechneter Index gibt die Preisveränderungen der im Warenschema der Basisperiode enthaltenen Güter und Dienstleistungen im zeitlichen Verlauf wieder und bietet somit den Vorteil grösster definitorischer Klarheit und allgemeiner Verständlichkeit, aber auch einer relativ einfachen und mit vertretbarem Aufwand durchführbaren Berechnungsweise. Das Festhalten an einem bestimmten Waren- und Gewichtungsschema entspricht freilich nicht dem tatsächlichen Verhalten der Verbraucher. In Wirklichkeit verändern sich im Laufe der Zeit — und auch in Abhängigkeit von-

einander — nicht nur die Preise, sondern auch die mengenmässige Zusammensetzung des Verbrauchs. Der nach der Laspeyres-Formel berechnete Landesindex wird daher umso unrealistischer, je « älter » er wird. Deshalb muss von Zeit zu Zeit das massgebende Waren- und Gewichtungsschema den Veränderungen der Verbrauchsgewohnheiten angepasst werden. Zudem könnten sich künftig Revisionen häufiger als notwendig erweisen, da sich die Verbrauchsgewohnheiten rascher als bisher zu ändern scheinen.

Dies hat die Kommission schon bei früheren Revisionen festgestellt. Sie hat sich immer wieder mit diesen Grundlagen befasst und insbesondere die Verschiebungen im Gewichtungsschema des Landesindexes, wie sie sich durch die unterschiedliche Preisentwicklung der einzelnen Artikel ergeben, mit den tatsächlichen Verbrauchsgewohnheiten gemäss Haushaltsrechnungen verglichen (Tabelle 1). Im Sommer 1973 sah sie zwar noch keinen unmittelbaren Anlass für eine Revision. Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Verschiebungen wünschte sie aber bereits damals, dass die für eine spätere Indexrevision unerlässlichen Daten über den Verbrauch rechtzeitig beschafft werden.

Der rapide Anstieg der am Landesindex gemessenen Teuerung gegen Ende 1973 löste jedoch eine breite Welle der Kritik am Index selbst aus, und die Inangriffnahme einer neuen Revision der Indexgrundlagen wurde vordringlich. Bereits bei den Beratungen über den vom Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes erteilten Auftrag gelangte die Kommission zur Auffassung, die Neugestaltung des Indexes könne nur eine Gesamtrevision und keine Teilrevision sein. Für den Verzicht auf eine Teilrevision oder sogar mehrere sich etappenweise aufeinanderfolgende Teilrevisionen sprechen sowohl grundsätzliche als auch fachtechnische Erwägungen. Vor allem vermag, wie die Erfahrung zeigt, nur eine Gesamtrevision dem Index das unumgängliche Vertrauen in die Berechnungsgrundlagen zu bewahren oder neu zu verschaffen. Teilrevisionen erwecken dagegen den Eindruck von Improvisation.

Diese Auffassung schlug sich auch in den Antworten des Bundesrates auf die Postulate der Nationalräte Egli, Weber und Baumann und von Ständerat Honegger sowie auf die Kleine Anfrage von Nationalrat Letsch nieder. Überdies legte der Bundesrat dar, dass jede Veränderung der Berechnungsgrundlagen des Landesindexes mit den Sozialpartnern abgesprochen werden müsse, sofern seine Bedeutung als anerkannte Richtgrösse für die Veränderung der Kaufkraft gewahrt werden soll.

Der Überblick über die Revisionsbegehren zeigt, dass diese sich von der Neufestlegung des Waren- und Gewichtungsschemas und der Überprüfung der Berechnungsmethode, d.h. von Fragen der Indexkonstruktion, bis zu den Problemen der Indexanwendungen erstrecken. Der Ausschuss hat diese Begehren eingehend geprüft. Er gelangte dabei zur Auffassung, dass sich wegen der Wechselbeziehungen zwischen den Fragen der Indexkonstruktion und der Indexanwendung kein Index konstruieren lässt, der in allen Anwendungsbereichen unbestritten wäre. Dennoch ergab sich, dass im Zusammenhang mit der Anwendung des Landesindexes keine grundsätzlich neue Berechnungsmethode geboten ist. Abgesehen von der Problematik jedes Preisindex, der sich auf eine Vielzahl von Gütern bezieht, wird die sachgerechte Anwendung des Landesindexes nach wie vor durch eine klare und methodisch einwandfreie Konstruktion als Preisindex der für die Lebenshaltung der Bevölkerung massgebenden Güter und Dienstleistungen erleichtert. Eine solche Konstruktion betont den Geltungsbereich des Indexes und hebt auch die Grenzen seiner Anwendbarkeit deutlich hervor. Die Sozialstatistische Kommission sollte sich daher wie bisher — und unter gebührender Berücksichtigung

¹ Sie lautet

$$I_t = \frac{\sum p_t \cdot m_o}{\sum p_o \cdot m_o} \cdot 100$$

oder anders ausgedrückt

$$I_t = \frac{\sum \frac{p_t}{p_o} \cdot p_o \cdot m_o}{\sum p_o \cdot m_o} \cdot 100$$

Dabei bedeuten

I_t = Index mit Berichtstermin t

p_o = Preis eines Gutes im Basiszeitpunkt o

p_t = Preis eines Gutes im Berichtstermin t

m_o = von den Haushalten gekaufte Menge eines Gutes im Basiszeitpunkt o , so dass

$p_o \cdot m_o$ die Ausgaben der Haushalte für dieses Gut darstellt.

Σ = Summe

Anteile der Bedarfsgruppen gemäss Landesindex und Haushaltsrechnungen in %

1	Bedarfsgruppen	Landesindex			Haushaltsrechnungen		
		Basis- gewichte 1966	relative Gewichte 1			1972	1973
			1971	1972	1973		
	1. Nahrungsmittel	31.00	29.62	29.55	28.82	25.92	24.91
	2. Getränke und Tabakwaren	5.00	4.70	4.77	4.72	5.10	5.06
	3. Bekleidung	13.00	12.04	12.18	12.35	11.11	10.88
	4. Miete	17.00	20.10	20.43	20.01	18.56	18.51
	5. Heizung und Beleuchtung	6.00	6.80	6.20	7.37	3.90	4.06
	6. Haushalteinrichtung u. -unterhalt	7.00	6.26	6.17	6.02	8.80	10.04
	7. Verkehr	9.00	8.78	8.91	8.82	8.18	8.46
	8. Körper- und Gesundheitspflege	7.00	6.99	7.16	7.19	8.05	7.72
	9. Bildung und Unterhaltung	5.00	4.71	4.63	4.70	10.38	10.36
	Total Verbrauchsausgaben 2	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00

¹ Die relativen Gewichte zeigen die durch die unterschiedlichen Preisentwicklungen in den Bedarfsgruppen bedingten Veränderungen der Basisgewichte. Das relative Gewicht z.B. von 28,82% der Bedarfsgruppe Nahrungsmittel im Jahre 1973 verglichen mit dem Basisgewicht von 31% bringt zum Ausdruck, dass der Anstieg der Nahrungsmittelpreise seit 1966 geringer war als der Anstieg des Totalindex.

² Die Bedarfsgruppen des Landesindex umfassen 87,2% der Verbrauchsausgaben der Haushaltsrechnungen. Zur besseren Vergleichbarkeit sind diese für die Basisgewichte massgebenden 87,2% auf hundert umgerechnet worden.

der Bedürfnisse der am Index interessierten Kreise — nur mit den Problemen der Indexkonstruktion befassen und die Anwendung des Landesindex der Praxis überlassen.¹

2. Zielsetzung des Landesindex

Der Ausschuss beantragt, der Landesindex sei wiederum als Preisindex nach der Formel von Laspeyres zu konstruieren. Wegleitend für diesen Antrag sind folgende Überlegungen: Der Landesindex soll wie bisher das Mass für die Preisveränderungen jener Güter und Dienstleistungen liefern, die für die privaten Haushalte von Bedeutung sind. Er soll angeben, in welchem Umfang die Lebenshaltung infolge von Preisveränderungen teurer oder billiger geworden ist, ohne dass Veränderungen im Umfang oder in der Zusammensetzung des konsumierten Sortiments die Indexentwicklung beeinflussen.

Zu diesem Zwecke sind die Preisveränderungen von Änderungen des Konsums zu isolieren, d.h. dem Landesindex ist ein grundsätzlich feststehendes Verbrauchsschema zugrunde zu legen. Andernfalls würden sich im Index neben den Preisbewegungen auch alle Veränderungen der Mengen und des Sortiments der gekauften Waren niederschlagen. Das Resultat wäre eine Kennziffer der Ausgabengestaltung und keine Kennziffer der Preisentwicklung.

Es ist nach wie vor dieser Preisindex nach der Formel von Laspeyres, der in fast allen Ländern als anerkannter Massstab für die Veränderung der Preise im Zeitablauf verwendet wird. Anderen Formeln ist es schon deshalb nicht gelungen, sich bei der laufenden Berechnung von Indexziffern in der Praxis durchzusetzen, weil sich die Informationen über die jeweils aktuelle Verbrauchsstruktur nicht rechtzeitig beschaffen lassen. Der « echte » Index der Lebenshaltungskosten konnte auf praktischer Ebene ebenfalls nicht weiterentwickelt werden. Mit einem derartigen Index sollen die Kostenveränderungen jener Güterkombinationen gemessen werden, die dem Haushalt einen bestimmten, im Zeitablauf konstanten Nutzen vermitteln. Doch gelang es bisher nicht, Nutzwerteinheiten operabel zu definieren und einen Weg zum Aufbau von Güterkombinationen gleichen Nutzens aufzuzeigen.

Die wichtigsten Neuerungen auf dem Gebiet der Indexziffern der Konsumentenpreise haben sich — international gesehen — hinsichtlich des sozialwirtschaftlichen Geltungsbereichs der Indexreihen ergeben, werden doch dem Verbrauchsschema des Indexes nicht mehr

wie ursprünglich die Verbrauchsstruktur ausgewählter Bevölkerungsgruppen, sondern in zunehmendem Masse die Lebensgewohnheiten der ganzen Bevölkerung zugrunde gelegt. Dementsprechend ist eine Tendenz zur Erweiterung des Warenkorbes festzustellen.

Überdies hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass dem Umfang und dem Inhalt des Warenkorbes, den Methoden und der Häufigkeit der Preiserhebungen sowie dem Ausmass und der Behandlung von qualitätsbedingten Preisveränderungen der Indexartikel eine grössere Bedeutung zukommt als der — noch vor kurzer Zeit allzu stark betonten — Gewichtung der Artikel und Artikelgruppen innerhalb des Indexes. Wenn diesen Überlegungen vermehrt Rechnung getragen wird, sind die Konsumentenpreisindizes auch nach der Meinung des Internationalen Arbeitsamtes trotz mancher Unzulänglichkeiten im allgemeinen das am besten geeignete Mass für die Preisveränderungen der Verbrauchsgüter.

3. Konzept der Indexrevision

Mit der Festlegung der Zielsetzung des Landesindex ist das Konzept seiner Revision in grossen Zügen bereits vorgezeichnet. Die Revision muss sich auf die einzelnen Elemente der Indexberechnung erstrecken. Es sind dies die massgebenden Verbrauchsgrundlagen, die Methode der Indexberechnung sowie Technik und Organisation der Preiserhebungen. Schliesslich werden im Rahmen der Revision die Periodizität der Preiserhebungen und die Darstellung der Berechnungsergebnisse überprüft werden müssen.

3.1 Erneuerung und Erweiterung der Verbrauchsgrundlagen

Die für den Landesindex massgebenden Verbrauchsgrundlagen sind 1966 in Anlehnung an die Ergebnisse der Erhebung über Haushaltsrechnungen aus dem Jahre 1963 festgelegt worden. Die eine Revision des Landesindex anvisierenden Begehren wurden denn auch weitgehend mit dem Hinweis auf die seit 1963 eingetretenen Verschiebungen in den Verbrauchsgewohnheiten der Bevölkerung begründet. Der Ausschuss ist ebenfalls der Meinung, der Index sei auf die heutigen Verbrauchsgewohnheiten umzustellen.

Für diese Erneuerung der Verbrauchsgrundlagen genügen aber wie schon bei früheren Revisionen die laufend durchgeführten Erhebungen über Haushaltsrechnungen nicht. Diese beziehen sich auf eine relativ kleine Zahl von Haushaltungen. Die Erhebung sollte daher während eines Jahres auf eine breitere Basis gestellt werden, da nur eine Vielzahl von Einzelangaben ein zuverlässigeres Bild der heutigen Lebens- und Verbrauchsgewohnheiten in der Bevölkerung vermittelt.

¹ Der Landesindex kann grundsätzlich frei benützt werden. Einzig Vereinbarungen über indexgebundene Mietzinse haben sich an die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 30.6.1972 über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen zu halten.

Verteilung der Haushalte nach Einkommensstufen 1974

2	Gegenstand	Einkommen in Fr. pro Jahr						
		bis 18 000	18 000 bis 30 000	30 000 bis 42 000	42 000 bis 54 000	54 000 bis 66 000	66 000 bis 78 000	78 000 und mehr
	Effektive Verteilung der Haushalte gemäss Stichprobenmuster ESTA in %	7.6	33.9	32.0	13.8	5.3	3.2	4.2
	Verteilung der für die Erhebung ¹ 1975 angemeldeten Haushalte	2.2	26.7	42.5	18.8	7.0	1.8	1.0

¹ Aus den angemeldeten Haushalten ist eine Stichprobe von 1000 Haushalten gezogen worden, die dem Stichprobenmuster weitgehend entspricht.

Das Mass an Anerkennung, das der Landesindex findet, hängt wesentlich davon ab, ob diese Verbrauchsgrundlagen, auf denen die Indexberechnung aufbaut, glaubhaft und für die schweizerische Verbrauchsstruktur wirklich repräsentativ sind. Diese Vertrauenswürdigkeit der Verbrauchsgrundlagen wird, wie sich aus den Revisionsanträgen deutlich ergibt, in letzter Zeit in Zweifel gezogen. Nicht zuletzt wird bemängelt, dass der Index allein auf den Verbrauch von Unselbständigerwerbenden mit Kindern (Familienhaushalte) abstellt. Unbefriedigend sei, dass dadurch die Konsumgewohnheiten von Selbständigerwerbenden, von Arbeitnehmern in der Landwirtschaft, von nicht mehr Erwerbstätigen, von Alleinstehenden und von kinderlosen Ehepaaren bei der Festlegung der Verbrauchsgrundlagen unberücksichtigt blieben, obwohl einzelne dieser Gruppen an Bedeutung gewonnen hätten.

Der Ausschuss ist der Meinung, dass grundsätzlich die Verbrauchsgewohnheiten auch dieser Bevölkerungsgruppen bei der Neufestlegung des Landesindex berücksichtigt werden sollten. Verbrauchserhebungen bei der heterogenen Gruppe der Selbständigerwerbenden, bei den Arbeitnehmern in der Landwirtschaft, deren Verbrauchsgewohnheiten schwierige Bewertungsprobleme aufwerfen, und bei den bei der Ermittlung der Ausgaben eingehend zu betreuenden Rentnern brächten jedoch kurzfristig erhebliche zusätzlich Schwierigkeiten mit sich. Dies hätte — wie die Erfahrung des Statistischen Amtes der Stadt Zürich anlässlich der Ermittlung der Verbrauchsstruktur von Altersbeihilfebezüglern zeigt — mindestens eine wesentliche Verzögerung der Indexrevision zur Folge. Der Ausschuss nimmt daher zur Kenntnis, dass zur Zeit der Einbezug von Selbständigerwerbenden, Rentnern und Arbeitnehmern in der Landwirtschaft nicht möglich ist. Er empfiehlt jedoch, die Vorbereitung der entsprechenden Verbraucherhebungen an die Hand zu nehmen. Auf längere Sicht wäre auch zu prüfen, ob nicht die laufende Verbrauchsstatistik auf eine erweiterte Basis gestellt werden könnte, so dass künftige Indexrevisionen nicht mehr einer derart langen Vorbereitungszeit bedürfen.

Dagegen ist es unerlässlich, bereits jetzt der grösser gewordenen Bedeutung der Kleinhaushalte (Ein- und Zwei-Personenhaushalte) angemessene Rechnung zu tragen. Die zu erweiternden Erhebungen über Haushaltsrechnungen sollten sich überdies besser als bisher auf alle Regionen und Gemeindetypen erstrecken und möglichst alle wichtigen Einkommensgruppen umfassen.

Der Ausschuss hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit die Erhebung über Haushaltsrechnungen bereits auf 1000 Haushaltungen von Unselbständigerwerbenden (unter Ausschluss der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft) ausgedehnt hat, die im Jahre 1975 über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch führen werden. Die Reaktion der Bevölkerung auf den Aufruf des BIGA, sich 1975 an der Erhebung über Haushaltsrechnungen zu beteiligen, war ausserordentlich erfreulich. Die Anmeldungen waren so zahlreich, dass die buchführenden Haushalte weitgehend entsprechend einem zusammen mit dem Eidg. Statistischen Amt aufgestellten Stichprobenmuster nach Haushalt-

kategorien, Region und Bruttoverdienst ausgewählt werden konnten. Die an der Erhebung 1975 beteiligten Haushalte stellen daher ein repräsentatives Muster der für den Index massgebenden Bevölkerung dar (Tabelle 2).

Die Erhebungen über die Verbrauchsgewohnheiten sollen nach Meinung des Ausschusses wiederum nach der Methode des Haushaltsbuches durchgeführt werden. Diese Methode ist zur Erfassung der gesamten Ausgaben und ihrer Struktur am besten geeignet. Gestützt auf die Erfahrungen während der Revisionsarbeiten in den Jahren 1963 bis 1966 werden aber trotzdem für etliche Konsumbereiche zusätzliche Untersuchungen durchgeführt werden müssen, um die von den Konsumenten bevorzugten Artikelvarianten, Artikelqualitäten, Absatzkanäle etc. kennenzulernen. Zum Teil werden dafür die Erfahrungen von Marktforschungsinstituten beansprucht werden müssen.

Die Haushaltsrechnungen für das Jahr 1975 sind nach Meinung des Ausschusses so aufzuarbeiten, dass allfällige Unterschiede in der Verbrauchsstruktur nach Haushaltskategorien, Haushaltgrösse und Einkommen des Haushaltes sowie nach Regionen sichtbar werden. Eine solche Darstellung dürfte eine merkliche Verstärkung der Glaubwürdigkeit der Verbrauchsgrundlagen und damit des Indexes an sich zur Folge haben. Sie werden ausserdem neue zusätzliche Einblicke in die Verbrauchsstruktur ermöglichen. Die daraus zu gewinnenden Erkenntnisse sind nicht nur für die Indexberechnung, sondern auch für weitere Bereiche von Bedeutung. Die Ergebnisse der Haushaltsrechnungen sollten daher z.B. auch der Nationalen Buchhaltung dienstbar gemacht werden.

3.2 Modernisierung des Waren- und Gewichtungsschemas

Aufgrund der mit den Haushaltsrechnungen 1975 zu beschaffenden Daten wird das Waren- und Gewichtungsschema des Landesindex überprüft und neu aufgebaut werden müssen, um es zu einem möglichst getreuen Spiegelbild der Verbrauchsgewohnheiten zu machen. Diese Modernisierung des Waren- und Gewichtungsschemas dürfte wie schon 1966 zu einem vergrösserten Katalog von Indexpositionen und damit zu einer Ausweitung der Preiserhebungen führen (Tabelle 3).

Das Waren- und das Gewichtungsschema des Landesindex sollten nach der herrschenden Meinung möglichst die Gesamtheit der Konsumausgaben umfassen. Es wäre bloss auf solche Ausgabenpositionen zu verzichten, für die repräsentative Preisreihen überhaupt nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand erarbeitet werden können. Im Hinblick auf die Revision hat das BIGA schon vor längerer Zeit die Schliessung bereits bekannter Lücken der Preisstatistik in Angriff genommen.²

² Es sind dies die erstmals 1972 publizierte Indexreihe der Spitaltarife, die in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt aufgebaut worden ist und die Entwicklung der von erwachsenen Patienten zu bezahlenden Tarifsätze zeigt, sowie die zusammen mit dem Autogewerbeverband neu eingerichtete Sammlung der Detailverkaufspreise von Personenaufomotoren.

Tabelle 3

Anteile ausgewählter Artikelgruppen an den Warenschemas
1914, 1939 und 1966
in %

	1914	1939	1966
<i>Nahrungsmittel</i>	57,0	40,0	31,00
Milch und Milchprodukte	22,0	13,2	7,34
darunter			
pasteurisierte Milch	—	—	1,28
Butter	4,9	3,8	1,86
Käse	2,1	1,8	1,36
Rahm und Joghurt	—	—	0,93
Eier	2,3	2,0	0,96
Fleisch und Fleischwaren	12,1	8,9	6,91
darunter			
Fisch- und Fleischkonserven	—	—	0,12
Poulets	—	—	0,37
Speisefett und -öl	2,7	1,6	0,84
Brot, Gebäck und andere Getreideprodukte	10,6	5,1	4,37
darunter			
Feingebäck	—	—	2,26
Kartoffeln	2,0	1,2	0,59
Gemüse ¹	0,6	3,1	2,02
Früchte	—	1,5	2,48
Gemüse- und Früchtekonserven ²	—	—	1,43
darunter			
küchenfertige Nahrungsmittel und Tief-			
kühlprodukte	—	—	0,31
Suppenpräparate	—	—	0,40
Zucker ³	2,3	1,5	0,62
Kakaohaltige Nährmittel und Schokolade	0,9	1,1	1,18
Kaffee und Kaffeepulver	1,5	0,8	0,71
Auswärts konsumierte Mahlzeiten	—	—	1,55
<i>Getränke und Tabakwaren</i>	—	3,0	5,00
Alkoholische Getränke	—	1,3	1,75
darunter			
Spirituosen	—	—	0,25
Alkoholfreie Getränke	—	0,7	1,50
darunter			
Mineralwasser und Süssgetränke	—	—	0,75
Tabakwaren	—	1,0	1,75
Zigarren	—	0,3	0,35
Zigaretten	—	0,3	1,22
Rauchtabak	—	0,4	0,18
<i>Bekleidung</i>	15,0	15,0	13,00
Kleider	6,0	5,8	6,50
Herrenkleider	3,0	3,9	3,25
Kinderkleider	3,0	—	—
Damenkleider	—	1,9	3,25
Kleiderstoffe	3,0	2,0	0,65
Strickwolle	—	0,8	0,52
Wäsche	2,0	3,0	2,47
Herrenwäsche	1,0	1,5	1,17
Damenwäsche	1,0	1,5	1,30
Schuhe	2,5	2,2	2,47
Herrenschuhe	0,6	0,5	0,62
Damenschuhe	0,6	0,5	0,62
Kinderschuhe	1,3	1,2	1,23
Schuhreparaturen	1,5	1,2	0,39
<i>Miete</i>	21,0	20,0	17,00

	1914	1939	1966
<i>Heizung und Beleuchtung</i>	6,4	7,0	6,00
Brennholz	0,8	0,7	0,12
Kohle	0,8	1,7	1,20
Heizöl	—	0,4	2,16
Gas	3,0	1,5	0,60
Elektrischer Strom	1,8	2,7	1,92
<i>Haushalteinrichtung und -unterhalt</i>	0,6	5,0	7,00
Haushalteinrichtung	—	2,0	4,97
darunter			
Möbel	—	—	1,40
Bettwaren und Bettwäsche	—	—	0,70
Teppiche	—	—	0,56
Haushaltmaschinen und -apparate	—	—	1,40
Haushaltunterhalt	0,6	3,0	2,03
Reinigungsgeräte	—	0,6	0,28
Reinigungsmittel	0,6	1,5	1,40
Dienstleistungen von Waschanstalten	—	0,9	0,35
<i>Verkehr</i>	—	5,0	9,00
Öffentlicher Verkehr	—	4,3	4,68
Eisenbahn	—	2,3	1,98
Strassenbahn	—	0,9	1,08
Post und Telefon	—	1,1	1,62
Individueller Verkehr	—	0,7	4,32
darunter			
Verkehrssteuern und Haftpflichtversiche-			
rungen für Personenwagen	—	—	0,99
Unterhalt und Betrieb von Personenwagen	—	—	2,70
Kleinmotorräder und Motorfahräder	—	—	0,27
Fahrräder	—	0,7	0,27
<i>Körper- und Gesundheitspflege</i>	—	2,0	7,00
Toilettenartikel, Sanitätsmaterial und Heil-			
mittel	—	0,7	2,63
Coiffeurleistungen	—	1,3	1,22
Zahnärztliche und ärztliche Leistungen	—	—	3,15
<i>Bildung und Unterhaltung</i>	—	3,0	5,00
Zeitungen und Zeitschriften	—	1,3	1,20
Bücher	—	—	0,80
Schreibmaterialien	—	0,7	0,90
Radio- und Fernsehkonzeptionsgebühr	—	0,2	0,45
Radio- und Fernsehapparate	—	—	0,83
Schallplatten	—	—	0,22
Fotoartikel	—	—	0,20
Kino- und Sportveranstaltungen	—	0,8	0,40
<i>Total</i> ¹	100,0	100,0	100,00

¹ Das Total der Artikelgruppen gemäss Basis 1966 entspricht 87,2% der Verbrauchsausgaben der Haushaltsrechnungen. Für die Jahre 1914 und 1939 fehlen die Vergleichszahlen.

Der Ausschuss ist sich bewusst, dass eine Erweiterung des Warenschemas den Gesamtindex nicht allzu stark beeinflussen dürfte. Das zeigen die bei früheren Revisionen gemachten Erfahrungen. Doch hat die Revision der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich das Güterangebot gegenüber 1966 erneut verbreitert hat und auch eine grosse Zahl völlig neuartiger Güter auf den Markt gekommen ist. Das Vertrauen in den Index wird gestärkt, wenn ein möglichst umfassendes Sortiment an Gütern und Dienstleistungen in die Preiserhebungen einbezogen wird. Mit einer steigenden Zahl von Indexartikeln nimmt in der Regel auch die Zahl der festgestellten Preisänderungen zu, und die Indizes können dementsprechend die Preisbewegung «wirklichkeitsgetreuer» oder mit anderen Worten «präziser» anzeigen. Ausserdem sind zur Beantwortung zahlreicher Fragen wirtschafts- und konjunkturpolitischer Natur neben dem Gesamtergebnis stets auch Detailangaben für einzelne Gütergruppen, ja sogar für einzelne Güter notwendig. Immerhin ist auf unwesentliche

¹ 1914 nur Hülsenfrüchte, 1939 inkl. Hülsenfrüchte (0,1).

² 1966 inkl. Bienenhonig (0,09).

³ 1939 inkl. Bienenhonig (0,16), 1914 inkl. Bienenhonig (0,41).

Ausgabenpositionen zu verzichten, um den Index nicht in unzählige Miniaturpositionen aufzuspalten. Mit dem Anwachsen der Artikelzahl wird nämlich die Preiserhebung schwerfälliger und komplizierter.

Gestützt auf diese grundsätzlichen Überlegungen kann der Ausschuss all jenen Begehren nicht entsprechen, die — moralisch oder politisch motiviert — eine gezielte Auswahl oder ein gezieltes Weglassen einzelner Gütergruppen des Indexes beantragen. Die Aufnahme eines Artikels in das Indexschema ist kein Werturteil, sondern entspricht der Feststellung einer wirtschaftlichen Realität: Der Index hat jene Güter zu erfassen, die nach objektiven Feststellungen tatsächlich konsumiert werden. Dagegen gibt es keine objektiven und einfachen Kriterien, um zwischen notwendigen und nicht notwendigen Gütern zu unterscheiden.

Dies gilt insbesondere für die verschiedentlich postulierte Eliminierung der alkoholischen Getränke und der Tabakwaren, die als nicht lebensnotwendig und erst noch als gesundheitschädigend bezeichnet werden. Tatsache ist jedoch, dass für den Verbrauch dieser Güter ein nicht zu übersehender Anteil der Konsumausgaben aufgewendet wird.¹ Gerade das Fehlen der gebrannten Wasser im Warenkorb vor der Revision von 1966 hat einen verhältnismässig breiten Raum in der damaligen Indexkritik eingenommen. Das erneute Weglassen dieser Güter würde dem erklärten Ziel der Revision widersprechen, das Waren- und Gewichtungsschema des Indexes an die Verbrauchsstruktur der Gegenwart anzupassen.

3.3 Sonderfall Mietindex

Die Sozialstatistische Kommission hat bereits am 6. Februar 1973 dem Vorschlag zugestimmt, die Grundlagen des Mietindexseien — ohne dessen Aussagekraft zu ändern — anhand der Ergebnisse der Wohnungszählung 1970 zu ergänzen; ausserdem sei der Kreis der bisher 40 Mietindexgemeinden zu erweitern. Der Ausschuss hat zustimmend davon Kenntnis genommen, dass seither die Mitarbeit fast aller städtischen Gemeinden (das sind die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern) bei der Mietzinsstatistik gesichert werden konnte und in den neuen Mietindexgemeinden die erfassten Wohnungen stichprobenmässig ausgewählt worden sind. Die Mietpreisstatistik wird sich künftig auf rund 90 000 Wohnungen oder auf rund 5% der von der Wohnungszählung 1970 erfassten besetzten Wohnungen aus 88 Gemeinden stützen können.

Zwei Schwächen der Mietpreisstatistik sind jedoch nicht zu übersehen: Die Mietpreisstatistik stützt sich fast ausschliesslich auf die Mietverhältnisse in den Städten. Sie berücksichtigt zudem nur 2-, 3- und 4-Zimmerwohnungen, in bloss einer Gemeinde werden auch 5-Zimmerwohnungen erfasst. Es sollte daher im Rahmen der gegenwärtigen Revision des Landesindexes nochmals geprüft werden, ob eine zusätzliche Ergänzung der Mietpreisstatistik durch die Ausdehnung der Erhebung auf Landgemeinden einerseits und auf 1- und 5-Zimmerwohnungen andererseits möglich und vernünftig ist. Damit würde die Repräsentanz des Mietindexes wesentlich verbessert, mit den zusätzlich zu gewinnenden Informationen einem weit verbreiteten Bedürfnis entsprochen und Ansätzen künftiger Kritik am Mietindex die Spitze gebrochen.

Ferner wird noch zu prüfen sein, ob sich die bei den früheren Revisionen unverändert belassene Berechnungsmethode des Mietpreisindexes weiterhin aufdrängt. Diese Methode sieht den Einbezug der neuen und neuesten Wohnungen entsprechend der Neubautätigkeit vor; sie trägt damit den besonderen Verhältnissen auf dem Wohnungsmarkt Rechnung, doch durchbricht sie das Prinzip des gleichbleibenden Verbrauchs.

¹ Das Begehren, alkoholische Getränke und Tabakwaren seien aus dem Index herauszunehmen, wird oft mit der Feststellung verbunden, eine unter anderem gesundheitspolitisch motivierte Erhöhung der Alkohol- und Tabaksteuern habe sonst nicht die erhoffte Wirkung: Die Steuererhöhung führe zu einer Indexsteigerung, die ihrerseits infolge der Indexierung kompensierende Lohnerhöhungen auslöse. Somit bestehe kein Anlass zu einer Konsumeinschränkung. Eine Indexsteigerung erfolgt nur dann, wenn die Steuererhöhung auf die Preise überwälzt wird. Der Verbrauch der steuerlich stärker belasteten Güter kann sich dennoch vermindern, wenn nicht der volle Betrag der kompensierenden Lohnerhöhung ausschliesslich zum Kauf von Alkohol und Tabak verwendet wird. Ebenso kann eine zusätzliche Verbrauchseinschränkung bei diesen Gütern eintreten, wenn sie wegen der Steuererhöhung im Verhältnis zu den andern Gütern teurer geworden sind.

Dagegen kann der ebenfalls beantragte Einbezug von Eigenheimen und Eigentumswohnungen noch nicht vorgenommen werden. Die Frage nach dem massgeblichen « Mietzins » lässt sich vorläufig noch nicht eindeutig beantworten und setzt weitere Untersuchungen voraus.

3.4 Massgebende Preise: Marktpreise inklusive indirekte Steuern

Die Frage nach den für den Landesindex massgebenden Preisen ist von seiner Zielsetzung her zu beantworten. Er hat sich als Index der für die Konsumenten entscheidenden Preise auf jene Geldbeträge zu beziehen, die beim Kauf der berücksichtigten Güter und Dienstleistungen effektiv zu entrichten sind; er erfasst somit auch die in diesen Preisen enthaltenen indirekten Steuern. Diese Definition wird seit Beginn der Indexberechnung verwendet, entspricht den Empfehlungen der Internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker und wird von fast allen an diesen Konferenzen vertretenen Staaten angewandt.

Ein Index, der die indirekten Steuern nicht enthält, wäre kein Preisindex im eigentlichen Sinne. Zudem gilt es zu bedenken, dass der Staat ausser durch indirekte Steuern auch auf andere mannigfaltige Weise in den Preisbildungsprozess eingreift: durch Fiskal- und Schutzzölle, durch Preissubventionen und durch Defizitübernahme bei öffentlichen, halböffentlichen und privaten Betrieben.

Welche dieser nicht immer eindeutig und oft wechselhaft motivierten Interventionen in die Preisbildung aus dem Index auszuklammern seien, würde kontrovers bleiben. Als Kriterium würde sich auf die Dauer wohl kaum mehr eine grundsätzliche Lösung, sondern viel eher die jeweilige Praktikabilität der Berechnung herauschälen. Auf diese Art würde dem Index die sichere definitorische Grundlage entzogen. Grundlage der Indexberechnung wäre nicht mehr allein der vom Käufer tatsächlich zu entrichtende Preis, sondern es würden schwer überschaubare Elemente der Preiskalkulation mit in die Indexberechnung einfließen.

Dagegen ist der Ausschuss der Meinung, dass die indexmässige Auswirkung von markanten Änderungen im Preisbildungsprozess zu untersuchen ist: Es wäre zum Beispiel bei einer Änderung der Ansätze von indirekten Steuern, bei der allfälligen Einführung einer Mehrwertsteuer oder bei währungspolitischen Ereignissen die theoretisch durch diese Eingriffe in die Preisbildung bedingte und die hierauf tatsächlich eingetretene Indexveränderung statistisch vertretbar darzustellen. Die Indexstatistik darf sich dieser Aufgabe nicht entziehen, sondern hat mit solchen Darstellungen etwa im Rahmen der Auswertung des anfallenden Zahlenmaterials zusätzliche Orientierungshilfen für wirtschaftspolitische Entscheidungen anzubieten. Der Ausschuss ersucht das Bundesamt aus diesem Grunde, solche ergänzende Orientierungshilfen bereitzustellen und zu veröffentlichen, wenn bei der Preisbildung bedeutsame Änderungen eintreten.

Aus analogen Überlegungen sind umgekehrt die direkten Steuern nicht in den Landesindex der Konsumentenpreise einzubeziehen. Abgesehen von den methodischen Schwierigkeiten der Ermittlung einer repräsentativen Kennziffer progressiver direkter Steuern ist zu bedenken, dass direkte Steuern keine Preise für genau definierte Güter und Dienstleistungen sind.

3.5 Saisonaler Verbrauch und saisonale Preise

Verbrauch und Preise verschiedener Güter weisen unter dem Einfluss natürlicher und institutioneller Faktoren (z.B. infolge Witterung, Anbauzyklus und Mode) kurzfristige Änderungen auf. Klassische Beispiele innerhalb der Gruppe Nahrungsmittel sind Früchte und Gemüse, von denen verschiedene Sorten nur während einigen Monaten gehandelt werden. Der Index vermag jedoch wegen der festen Gewichte den im Jahresablauf oft beträchtlichen Schwankungen des mengenmässigen Verbrauchs der Saisonprodukte nicht zu folgen, so dass die — entsprechend den saisonal variierenden Mengen — ebenfalls erheblichen saisonbedingten Preisschwankungen oft überbewertet werden.

Beim heutigen Index versucht man in den Gruppen Früchte und Gemüse solche Verzerrungen möglichst auszuschalten, indem die

«normalen» saisonalen *Preisbewegungen* durch geeignete statistische Verfahren ausgeglichen werden. Dadurch kommen im Index allein die Veränderungen gegenüber der Basisperiode und die allfälligen Abweichungen von dieser als normal bezeichneten Preisbewegung zum Ausdruck. Dieses Verfahren kann jedoch dazu führen, dass Preisausschläge auftreten, die der tatsächlichen Marktentwicklung widersprechen. Der Ausschuss empfiehlt daher, in Zukunft auf die Elimination der jahreszeitlichen Schwankungen der Preise bei den Früchten und beim Gemüse zu verzichten.

Saisonkorrekturen bei den *Verbrauchsmengen* sind auf jene Güter zu beschränken, die erhebliche jahreszeitliche Schwankungen aufweisen. Diese Güter sind aufgrund der Haushaltsrechnungen zu ermitteln. Dabei dürfte es sich um eine relativ geringe Anzahl von Positionen handeln. Bereits steht jedoch fest, dass für die Früchte und für das Gemüse sowie für gewisse Lagergüter weiterhin Sonderregelungen nötig sein werden:

3.51 Früchte und Gemüse

Bisher wird von den «klassischen» Saisonprodukten Früchte und Gemüse ein Warenschema zusammengestellt, das alle wichtigeren Arten und Sorten umfasst. Die einzelnen Artikel werden jedoch nur in jenen Monaten im Index berücksichtigt, während denen sie zu «normalen» Preisen gehandelt, und von der Masse der Konsumenten gekauft werden. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Haushalte in der Regel den Verbrauch auf jene Früchte- und Gemüsearten verlagern, die reichlich und deshalb relativ billig angeboten werden.

Aus diesem Grunde werden nicht die einzelnen Arten, sondern «das Gemüse» und «die Früchte» als Ganzes gewichtet und für jeden Monat ein Gemüse- und Fruchtekorb zusammengestellt, der die jeweilige monatliche Produktions- und Verbrauchsstruktur widerspiegelt. Sowohl der Fruchtekorb als auch der Gemüsekorb sind mit festen Gewichten versehen, die aus den Haushaltsrechnungen stammen.

Dieses Verfahren hat 1966 eine wesentliche Modernisierung des für den Index massgebenden Früchte- und Gemüsekorb ermöglicht. Es wird jedoch zu prüfen sein, ob damit auch heute eine genügend gute Anpassung des Indexsortimentes an das tatsächliche Sortiment vorgenommen werden kann.

Sollten die Untersuchungen über die heutigen Produktions- und Verbrauchsgewohnheiten ergeben, dass nur vereinzelte Arten von Früchten und Gemüsen nicht das ganze Jahr hindurch gehandelt werden und diese Arten nur während kurzer Zeit nicht am Markt sind, wären die einzelnen Indexpositionen der Gruppen Früchte und Gemüse grundsätzlich auf die gleiche Weise wie alle andern Positionen in die Berechnung einzubeziehen: Die einzelnen Positionen wären mit einem festen Anteil zu versehen und ihre jeweiligen Preise direkt mit dem Preis im Basiszeitpunkt zu vergleichen. Kommen mangels Angebot keine Preise zustande, so wäre der Preis der betreffenden Art entsprechend der Preisentwicklung der übrigen Sorten fortzuschreiben, bis ein neuer Preis ermittelt werden kann. Dieses Verfahren würde dem Grundprinzip, die «reine» Preisveränderung zu messen, am besten entsprechen. Es würde auch zu Indexveränderungen führen, die sowohl in der Richtung als auch im Ausmass mit der Realität besser übereinstimmen. Es hätte den Vorteil, für die Benutzer der Reihe wesentlich leichter verständlich zu sein; im Unterschied zum bisherigen Verfahren würden nicht mehr Indexbewegungen ausgewiesen, die der tatsächlichen Marktentwicklung entgegengesetzt verlaufen können.

3.52 Lagergüter

Im revidierten Index muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Haushalte gewisse Güter zu saisonal günstigen Preisen auf Lager einkaufen und den Vorrat im Laufe des Jahres verbrauchen. In diesen Fällen ist wie zur Zeit beim bisherigen Gruppenindex für Kartoffeln der Preis für die eingelagerte Menge bis zum Aufbrauch dieser Menge fortzuschreiben und der sogenannte

Tagespreis bloss entsprechend dem täglichen Einkauf zu berücksichtigen. Der Ausschuss möchte in diesem Zusammenhang insbesondere die Einkaufsverhältnisse bei Heizöl untersucht wissen, da offensichtlich grössere Mengen zu Sommerpreisen und nicht zu den in der Regel höheren Winterpreisen eingekauft werden. Auch beim Heizöl sollte entsprechend den Einkaufsschwerpunkten ein Mischpreis für die Indexberechnung massgebend sein.

4. Organisation und Technik der Preiserhebung

Der Ausschuss ist der Meinung, dass sich Organisation und Technik der Preiserhebung im Prinzip bewährt haben. Sie können daher beibehalten werden. Die Preiserhebungen für Nahrungsmittel und für die meisten Artikel der Gruppe Heizung und Beleuchtung sowie die Mietzinserhebungen sind somit wie bisher in speziell bezeichneten Gemeinden durchzuführen, während sich die Preisermittlungen für alle übrigen Indexartikel auf das ganze Land verteilen.

Allerdings wird die Organisation der Preiserhebung in etlichen Bereichen zu verstärken sein; da und dort ist auch die Erhebungstechnik durch neuer Verfahren zu ergänzen. Infolge der grösseren Vielfalt der Versorgung und damit des Güterangebotes ist nämlich wie schon bei früheren Revisionen mit einem Ansteigen der Zahl der preisstatistisch zu erfassenden Waren zu rechnen.

4.1 Wahl der Preismeldestellen

Als erstes ist festzuhalten, dass die für die Indexberechnung massgebenden Preise wie bisher bei den Verkäufern und nicht bei den Käufern von Indexartikeln zu erfassen sind. Allein durch dieses Vorgehen gelingt es, die Vergleichbarkeit der Indexartikel von Erhebung zu Erhebung in einem ausreichenden Mass zu gewährleisten und die «reine» Preisveränderung zu messen. Würden die Preise dagegen mittels Tagebuchaufzeichnungen der Käufer erfasst, so müsste zur Sicherung der kontinuierlichen Indexberechnung auf eine unverhältnismässig grosse Zahl von Haushalten abgestellt werden, da der einzelne Haushalt nicht immer die gleichen Artikel einkauft und zahlreiche Güter nur in grösseren Zeitabständen anschafft.

Dazu kommt die verständliche Neigung der Haushalte, bei starken Preissteigerungen bei bestimmten Gütern auf billigere Artikel auszuweichen. In einem aufgrund von Tagebuchaufzeichnungen berechneten Index würden sich daher neben den Preisbewegungen auch aus Sortimentsverschiebungen resultierende Kostenveränderungen niederschlagen. Das Resultat wäre kein Preisindex, sondern ein Index der Haushaltsausgaben.

4.2 Wahl der Erhebungsgemeinden

Die Wahl der Verkäufer als Preismeldestellen erlaubt es, das bisherige System der Erhebungsgemeinden beizubehalten. Dieses System hat verschiedene Vorteile. Es ist relativ einfach und gewährleistet dank der Mitarbeit der Gemeindebehörden die Kontinuität der Preiserhebungen und damit der Indexberechnung. Es ist zudem — worauf noch zurückzukommen ist — für den Bund wenig aufwendig, weil die Kosten der lokalen Preiserhebungen von den Gemeinden getragen werden. Es ist ferner anschaulich, indem die berücksichtigten Gemeinden bestimmte Landesgegenden repräsentieren und die gesamtschweizerische Preisbewegung somit als das Resultat der örtlichen Preisbewegungen dargestellt werden kann.

Die Mitwirkung der Gemeindebehörden gestattet es, bei der Indexberechnung die Orts- und Sachkenntnis dieser lokalen Erhebungsstellen zu nutzen, die lokalen Unterschiede in den Einkaufsgewohnheiten der Bevölkerung in den Preiserhebungen zu berücksichtigen und diese auf eine breitere Auswahl des Warensortimentes abzustützen.

Der persönliche Kontakt der lokalen Erhebungsstellen mit den befragten Detailhandelsgeschäften verhindert das Abgleiten der

Erhebung in eine reine Routinearbeit, das bei schriftlichen Erhebungen von einer zentralen Stelle aus nur schwer vermeidbar ist.

Allerdings geht die Auswahl der Indexgemeinden auf die Anfänge der Preisstatistik zurück. Die Zahl der erfassten Gemeinden ist nicht zuletzt wegen der bedeutenden Schwierigkeiten, neue Gemeinden für eine regelmässige Mitarbeit zu gewinnen, nur geringfügig vergrössert worden.

Der Ausschuss möchte daher den wiederholten Wunsch der Kommission bekräftigen, die Erhebungen über die Nahrungsmittelpreise seien auf alle Kantonshauptorte auszudehnen. Ausserdem soll den neu aufgekomenen Grosseinkaufszentren gebührend Rechnung getragen werden.

4.3 Differenzierung nach Ladenformen

Innerhalb der einzelnen Erhebungsgemeinden ist die Auswahl der zu erfassenden Geschäfte in erster Linie der die Erhebung betreuenden Stelle überlassen. Diese ist angewiesen, die Preise der Indexartikel bei einer möglichst grossen Zahl von Geschäften zu erfragen, wobei für die Auswahl eines Geschäftes dessen lokale wirtschaftliche Bedeutung massgebend ist. Allerdings ist ein zuverlässiger objektiver Massstab für diese Auswahl im allgemeinen nicht bekannt; sie bleibt der Sachkenntnis der Erhebungsstelle überlassen. Das Fehlen von detaillierten Umsatzzahlen als Kriterium dieser Auswahl zwingt ausserdem dazu, für die Berechnung der Indexziffern der einzelnen Preispositionen nicht auf einen an sich geeigneten Mittelwert, sondern wie bisher auf die — gemessen an der Zahl der Notierungen — häufigsten Preise abzustellen.

Immerhin soll die 1966 eingeschlagene Praxis weitergeführt werden, die Preise der sogenannten Privatgeschäfte und jene von Grossverteilern getrennt zu erfassen und als Indexpreis einen im Verhältnis zum Marktanteil gewogenen Durchschnitt aus den häufigsten Preisen der Privatgeschäfte einerseits und der Grossverteilern andererseits zu berechnen.

4.4 Intensivere Betreuung der Berichterstatter

Selbstverständlich wirkt auch die geschilderte Methode der Preis-erhebungen bei den Verkäufern Probleme auf. Die bisherige meist schriftliche Instruktion der Berichterstatter und zum Teil auch der lokalen Erhebungsstellen genügt angesichts der wachsenden Vielfalt des Warensortiments je länger desto weniger. Es sind insbesondere Vorkehrungen zu treffen, damit die Berichterstatter einerseits innerhalb der vorgeschriebenen Artikelquantitäten und -qualitäten eine marktgängige, von Erhebung zu Erhebung unveränderte Auswahl von Artikeln berücksichtigen, andererseits aber einen nicht mehr marktgängigen Indexartikel rechtzeitig durch einen möglichst gleichwertigen ersetzen. Andernfalls könnte der Landesindex dem ständigen Erscheinen und Verschwinden von Gütern am Markt überhaupt nicht Rechnung tragen; die ursprüngliche Artikelauswahl würde — so sorgfältig sie auch getroffen worden ist — in Kürze veralten.

Diese Gefahr ist umso grösser, je moderner und umfangreicher das Verzeichnis der Indexartikel ist. Um die Qualität der Preis-meldungen dennoch aufrechtzuerhalten und damit die heute vielerorts in Frage gestellte Verlässlichkeit der Erhebung zu bewahren, sind regelmässige und intensive Kontakte des BIGA mit den Berichterstattern und den lokalen Erhebungsstellen notwendig. Das erfordert aber eine merkliche und baldige Verstärkung der Erhebungsorganisation in personeller Hinsicht.

Die aus diesen Kontakten resultierende fachtechnische Betreuung soll nicht nur einer Überlastung der zahlreichen privaten und amtlichen Berichterstatter entgegenwirken, sondern auch zu einer besseren und sachgerechten Motivierung der angesprochenen Kreise beitragen. Der Grundsatz der unentgeltlichen Mitarbeit an der Preiserhebung sollte auf diese Weise aufrecht erhalten werden können. Eine andere Regelung hält der Ausschuss, obwohl er sich der Kosten bewusst ist, die den Befragten und insbesondere den lokalen Erhebungsstellen durch die Erhebungen entstehen, nicht für durchführbar.

4.5 Flexiblere Regeln für Ausnahme- und Aktionsverkäufe

Die derart intensiverte Betreuung der Berichterstatter könnte ohne Zweifel zuverlässiger als das bisherige bescheidene Kontrollsystem dazu beitragen, dass im Index nur « echte » Preisveränderungen zum Ausdruck kommen und Preisbewegungen ausgeschlossen werden, die auf sogenannte Qualitätsveränderungen zurückzuführen sind. « Einsame » Ermessensentscheide der Berechnungsstelle wären nicht mehr notwendig. Die verstärkten Kontakte mit den Berichterstattern würden es auch gestatten, neue Verfahrensregeln über die Ausnahmeverkäufe, über die angesichts ihrer Häufigkeit so bedeutsamen « Aktionen » und für die sogenannten Gross- und Multipackungen zu erarbeiten und im Laufe der Revision zu testen.

Die bisherige Vorschrift, nach der mit Rücksicht auf die Vergleichbarkeit der Indexartikel und im Hinblick auf eine möglichst kontinuierliche Indexentwicklung Ausnahmeverkaufspreise überhaupt nicht und Aktionspreise erst nach zwei aufeinanderfolgenden Ermittlungen in die Indexberechnung einzubeziehen sind, erweist sich als allzu starr. Eine flexiblere Handhabung dieser Regeln ist anzustreben. Ausserdem sind bis zum Abschluss der Revision die noch fehlenden Richtlinien für jene Fälle zu erarbeiten, wenn bei einem Verkäufer für ein und denselben Artikel zwei oder sogar mehrere verschiedene Preise festgestellt werden.

5. Periodizität der Indexberechnung und der Preiserhebungen

Der Ausschuss schlägt vor, dass der Landesindex wie bis anhin monatlich berechnet und veröffentlicht werden soll, obwohl nur die Preise der Gruppen Nahrungsmittel, Heizung sowie die Benzinpreise monatlich neu erhoben und die Preiserhebungen für Bekleidungsartikel bloss vierteljährlich und jene der restlichen Gruppen sogar nur halbjährlich durchgeführt werden.

Gegen die monatliche Neuerhebung der Preise aller Indexartikel sprechen sowohl erhebungstechnische Überlegungen als auch praktische Gründe: Die Preise können auf diese Weise entsprechend dem branchenüblichen Rhythmus der Preisfestsetzung erhoben werden. Der Aufwand der Berichterstatter und der Berechnungsstelle wird dadurch entscheidend reduziert.

Der Ausschuss ist sich bewusst, dass eine monatliche Erhebung sämtlicher Indexartikel an dem damit verbundenen personellen und finanziellen Aufwand scheitern müsste. An sich würde er ein ausgeglicheneres Erhebungssystem begrüssen, das eine besser gestaffelte Neuberechnung der einzelnen Gruppenziffern, insbesondere des Mietzinsindex, ermöglichte. Damit könnte eine von Monat zu Monat kontinuierlichere Entwicklung des Landindex erzielt werden.

6. Ausführlichere Darstellung der Berechnungsergebnisse

6.1 Informationsgrundsätze

Der Landesindex wird bisher unmittelbar nach seiner Berechnung über die Presse veröffentlicht. Die Detailzahlen erscheinen in der dem Berichtsmonat folgenden Ausgabe der « Volkswirtschaft ». Dabei werden neben dem Gesamtindex auch die Teilindizes für die Bedarfsgruppen sowie für ausgewählte Güter und Dienstleistungen dargestellt. Die Publikation enthält ausserdem die absoluten durchschnittlichen Preise ausgewählter Nahrungsmittel.

Nach Meinung des Ausschusses kann an dieser Form der Darstellung der Indexergebnisse prinzipiell festgehalten werden. Es ist jedoch nicht zu übersehen, dass das publizierte Zahlenmaterial nur äusserst knapp kommentiert wird. Dies ist zum Teil dem bescheidenen Personalstand der Indexberechnungsstelle, zum Teil auch der alten, nach Ansicht

des Ausschusses aber überholten Meinung zuzuschreiben, die Tätigkeit eines Statistikdienstes müsse sich auf die Veröffentlichung der Zahlen beschränken. Bloss Zahlen und Tabellen vermögen den Bedürfnissen der Indexkonsumenten aber meistens nicht zu genügen. Es gehört vielmehr zu den Aufgaben der Indexberechnungsstelle, die Indexzahlen allgemein verständlich zu interpretieren.

Der Ausschuss wünscht daher, dass das im Rahmen der Indexrechnung anfallende umfangreiche Zahlenmaterial intensiver als bisher ausgewertet wird. Dazu zählen unter anderem periodische Zusammenstellungen des Zahlenmaterials nach zusätzlichen Gesichtspunkten, z.B. nach den bei der Aufstellung der neuen Verbrauchsgrundlagen erstmals zu berücksichtigenden Haushaltskategorien. Ausserdem ist ein Ausbau der preisstatistischen Veröffentlichungen im eigentlichen Sinne notwendig, die im Unterschied zum Index nicht über die Entwicklung der Preise, sondern über deren Stand in Franken und Rappen und über die Verteilung der einzelnen Preise um den jeweiligen Durchschnitt Aufschluss geben. Die laufenden Berechnungen sind deshalb allenfalls durch den Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsgeräten so zu organisieren, dass auch diese Informationen in Zukunft jederzeit veröffentlicht werden können.

6.2 Festhalten am Einheitsindex

Der Ausschuss empfiehlt, grundsätzlich am bisherigen Einheitsindex festzuhalten, weil der Landesindex nur in dieser Form als Massstab der Preisentwicklung auf den Konsumgütermärkten verwendbar ist.

Noch eingehender Prüfung bedarf indessen die Frage, ob dieser Einheitsindex aus einer direkten Berechnung oder aus der Zusammenfassung einzelner, nach Haushaltgrössen, Einkommensklassen oder Regionen gegliederter Teilindizes hervorgehen soll. Voraussetzung für eine derartige zusammenfassende Berechnung ist freilich, dass die Haushalte aller Gruppierungen in ihren Verbrauchstendenzen hinreichend durchleuchtet sind.

6.3 Regionale Indexziffern

Wie bisher soll es den kantonalen und kommunalen statistischen Ämtern freistehen, für ihren Bereich und unter Berücksichtigung der örtlichen Preisverhältnisse eigene Berechnungen auf der Basis der eidgenössischen Verständigungsgrundlage durchzuführen. Diese regionalen Berechnungen haben sich als ein wertvolles Kontrollmittel erwiesen. Sie bieten zudem eine zusätzliche Orientierung.

7. Zeitplan der Revision

Der Ausschuss ist sich bewusst, dass die Realisierung seiner Revisionsvorschläge Zeit erfordert. In erster Linie müssen die Ergebnisse der 1975 auf breiterer Basis durchzuführenden Erhebungen über Haushaltsrechnungen vorliegen, damit die künftig massgebenden Indexgewichte festgelegt und der neue Warenkorb zusammengestellt werden können. Diese Ergebnisse werden gegen Ende 1976 verfügbar sein, da die Haushaltsrechnungen während eines ganzen Jahres zu führen sind und auch ihre Aufarbeitung bereits bisher knapp 12 Monate beanspruchte.

Der Landesindex wird daher frühestens um die Jahreswende 1976/77 auf eine neue Basis umgestellt werden können, sofern bis zu diesem Zeitpunkt auch die Organisation der Preiserhebungen überprüft und ergänzt worden ist. Der Zeitbedarf für diese Arbeiten lässt sich noch nicht näher abschätzen. Sie setzen eine intensive Mitarbeit von Detaillisten aller Art voraus, denn für die erfolgreiche Durchführung der Revision ist es schliesslich notwendig, dass all jene Stellen in unserer Wirtschaft, die Auskunft über den jeweils aktuellen Stand der Preise geben können, wie bis anhin zuverlässig und entsprechend der heutigen Praxis freiwillig und kostenlos mitarbeiten. Selbst die modernsten Indexgrundlagen sind nur dann brauchbar, wenn die Bereitschaft zu dieser Mitarbeit weiterhin gegeben ist.

8. Zusammenfassung

Der Landesindex der Konsumentenpreise ist der Massstab für die Preisveränderungen jener Güter und Dienstleistungen, die für die privaten Haushalte von Bedeutung sind. Er ist mit einer *Totalrevision* den heutigen Verbrauchsgewohnheiten anzupassen. Das Resultat dieser Revision soll wiederum ein Verständigungsindex sein, der von allen Seiten, namentlich von den Sozialpartnern, anerkannt wird.

Für die Neufestlegung der *Verbrauchsgrundlagen* sollen neben den bisher allein massgebenden Familienhaushalten von Unselbständigerwerbenden (Familienhaushalte mit Kindern) künftig auch Kleinhaushalte (Haushalte von Alleinstehenden und von kinderlosen Ehepaaren) mitbestimmend sein. Ausserdem sind die Verbrauchsgewohnheiten aller wichtigen Einkommensgruppen und aller Regionen und Gemeindetypen zu berücksichtigen.

Die für den Landesindex massgebenden Verbrauchsgrundlagen sind aus den Haushaltsrechnungen zu ermitteln. Die bereits angelaufene Grosserhebung 1975 stützt sich auf rund 1000 Haushalte von Unselbständigerwerbenden. Um die Revision möglichst rasch durchführen zu können, musste auf den Einbezug von Selbständigerwerbenden, Rentnern und Arbeitnehmern in der Landwirtschaft verzichtet werden. Die Erhebungen über Haushaltsrechnungen sind jedoch entsprechend zu erweitern, so dass künftig über den Einbezug dieser Haushaltkategorien rechtzeitig beschlossen werden kann.

Das *Verbrauchsschema* des Indexes soll möglichst die Gesamtheit der Güter und Dienste umfassen, die gemäss den Haushaltsrechnungen tatsächlich konsumiert werden. Unanfechtbare Kriterien für eine gezielte Auswahl oder ein gezieltes Weglassen einzelner Gütergruppen lassen sich nicht finden.

Der Landesindex ist wiederum als *Preisindex* nach der Formel von Laspeyres zu konstruieren. Er soll das Mass für die Preisveränderungen der von den privaten Haushalten konsumierten Güter und Dienstleistungen liefern. Er soll angeben, in welchen Umfang die Lebenshaltung infolge von Preisveränderungen teurer oder billiger geworden ist, ohne dass Veränderungen im Umfang oder in der Zusammensetzung des konsumierten Sortiments die Indexentwicklung beeinflussen.

Er hat sich auf die von den Konsumenten bar zu bezahlenden Preise zu beziehen. In diesen Preisen sind indirekte Steuern ebenso berücksichtigt wie Subventionen; sie können nicht ausgeklammert werden. Dagegen ist die indexmässige Auswirkung von markanten Änderungen im Preisbildungsprozess (zum Beispiel von Änderungen der Ansätze von indirekten Steuern, von der allfälligen Einführung einer Mehrwertsteuer oder von währungspolitischen Ereignissen) zu untersuchen. Der Öffentlichkeit sind entsprechende zusätzliche Orientierungshilfen anzubieten.

Saisonale Schwankungen der Preise einerseits sollen — im Unterschied zur gegenwärtigen Praxis im Bereich der Gruppen Früchte und Gemüse — generell nicht eliminiert werden. Saisonkorrekturen bei den Verbrauchsmengen andererseits haben sich auf jene Güter zu beschränken, die in erheblichem Masse von den Haushalten eingelagert werden und bei denen somit der Zeitpunkt des Einkaufs merklich vom Zeitpunkt des Verbrauchs abweicht.

Organisation und Technik der Preiserhebung können beibehalten werden. Die Preise sollen weiterhin bei den Verkäufern und möglichst in Zusammenarbeit mit lokalen Erhebungsstellen erfasst werden. Die Nahrungsmittelpreise sind in allen Kantonshauptorten und differenziert nach Ladenformen zu erheben. Auch sind die neu aufkommenen Grosseinkaufszentren gebührend zu berücksichtigen.

Zur Aufrechterhaltung der Qualität der Preismeldungen und zur Bewahrung der Verlässlichkeit der Preiserhebungen sind die bisherigen Kontakte zu den Berichterstattern und zu den lokalen Erhebungsstellen zu intensivieren. Dies erfordert eine merkliche und

baldige Verstärkung der Erhebungsorganisation in personeller Hinsicht. Zudem sind bis zum Abschluss der Revision neue und gegenüber bisher flexiblere Verfahrensregeln über die Ausnahmeverkäufe und die Aktionen zu erarbeiten.

Es werden eine ausgeglichene *Periodizität* der Preiserhebungen und eine besser gestaffelte Neuberechnung der einzelnen Gruppenziffern angestrebt, um eine von Monat zu Monat kontinuierlichere Entwicklung des Landesindex zu erzielen.

Der Landesindex ist wie bisher so rasch als möglich zu veröffentlichen. Neben dem Gesamtindex sind auch Teilindizes für einzelne Güter und Gütergruppen bekanntzugeben. Ausserdem ist an einen Ausbau der preisstatistischen Veröffentlichungen im eigentlichen Sinne

zu denken, die über den Preisstand in Franken und Rappen Auskunft geben. Das bei der Indexberechnung anfallende Zahlenmaterial soll intensiver als bisher ausgewertet und erläutert werden.

Grundsätzlich ist am bisherigen *Einheitsindex* festzuhalten, weil der Landesindex nur in dieser Form als Massstab der Preisentwicklung auf den Konsumgütermärkten verwendbar ist. Den kantonalen und kommunalen statistischen Ämtern soll es jedoch auch in Zukunft freistehen, unter Berücksichtigung der örtlichen Preisverhältnisse und auf der Basis der eidgenössischen Verständigungsgrundlage eigene regionale Indexziffern zu berechnen.

Der Landesindex wird frühestens um die Jahreswende 1976/77 auf neue Grundlagen umgestellt werden können.